

## Allgemeine Einkaufsbedingungen, Stand Februar 2020

### 1. Allgemeines

- 1.1. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der ATP Elektronik GmbH, Halstenbek, im Folgenden kurz „ATP“ genannt, und dem Lieferanten einschließlich aller zukünftigen Geschäfte, in der ATP in der Einkäufersituation ist, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Das gilt für Kauf-, Werk-, Werkliefer-, Dienst- oder sonstige Verträge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht.
- 1.2. ATP ist berechtigt, ihre Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern.
- 1.3. Besteht zwischen dem Lieferanten und der ATP eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.
- 1.4. Angebote von Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten.
- 1.5. Unterlagen oder sonstige Fertigungsmittel der ATP, wie Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder ähnliches, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden oder die ATP dem Lieferanten ganz oder teilweise bezahlt, dürfen nur für Lieferungen an die ATP verwendet werden. Sie dürfen ebenso wenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren an Dritte weitergegeben oder für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Sie sind geheim zu halten und müssen unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder ähnlichem in einwandfreiem Zustand ATP ausgehändigt werden, sobald der Auftrag beendet ist.

### 2. Preise, Zahlungen

- 2.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich grundsätzlich frei der von ATP angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs-, Zoll- und Nebenkosten. Wenn unfreie Lieferung vereinbart ist, übernimmt die ATP nur die günstigsten Frachtkosten. Soweit der Preis nicht einschließlich Verpackung vereinbart wurde, darf die Verpackung nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden.
- 2.2. Vereinbarte Preise sind fest. Preiserhöhungsvorbehalte für einzelne Aufträge oder für Rahmenvereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ATP. Das gilt auch für Währungsgleichklauseln.
- 2.3. Rechnungen werden durch ATP entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug beglichen, sofern keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde.
- 2.4. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Certificate of Conformity (COC) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an ATP.
- 2.5. Bei der Begründung des Zahlungsverzugs kann der Zugang einer Rechnung oder anderen Zahlungsaufstellung nicht durch den Empfang der Kaufsache ersetzt werden. ATP kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlich zulässigen Umfang geltend machen.

- 2.6. Vereinbarungen bei Rahmenaufträgen (Preise, Lieferzeiten, Sicherheitslagermengen) gelten für die gesamte Laufzeit des Rahmenvertrages und für alle Abrufe hieraus.

### 3. Annahmefrist, Lieferfristen, Lieferumfang, Gefahrübergang

- 3.1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich; drohende Lieferverzögerungen sind ATP unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2. Die bei Eintritt des Lieferverzugs bestehenden gesetzlichen Ansprüche können nicht ausgeschlossen werden. Nach Ablauf einer im Verzugsfalle gesetzten angemessenen Nachfrist kann ATP vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt Leistung verlangen. Etwa weitergehende Rechte von ATP werden durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen.
- 3.3. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch ATP zulässig; Mehr- oder Minderlieferungen sind nur gestattet, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden.
- 3.4. Der Lieferant trägt bei jeder Art der Versendung die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware an ATP. Die Lieferungen sind auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern. Das gilt auch, wenn die Ware „ab Werk“ geliefert wird und/oder die ATP die Versandkosten trägt.
- 3.5. Soweit der Lieferant nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung.

### 4. Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge, Beistellung, Geheimhaltung

- 4.1. Wird die von ATP beigestellte Sache mit anderen, ATP nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt ATP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant ATP anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für ATP.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die ATP gehörenden Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von ATP bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen alle Risiken zu versichern. Gleichzeitig tritt er alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an ATP ab und ATP nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an ATP gehörenden Werkzeugen die erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Störfälle hat er ATP unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies, so führt dies zum Schadensersatzanspruch, es sei denn, er hat die Unterlassung nicht zu vertreten. Soweit die ATP gem. Abs. 4.1 und Abs. 4.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis unserer noch nicht bezahlten Waren um mehr als 10% übersteigt, ist ATP auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen, Stand Februar 2020, Seite 2 von 2

### 5. RoHS, REACH, Dodd-Frank Act, Qualität

- 5.1. ATP akzeptiert ausschließlich RoHS-konforme Ware nach der EG-Richtlinie 2011/65/EU bzw. der neuesten aktuellen Richtlinie.
- 5.2. Es ist ausschließlich REACH-konforme Ware gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. der neuesten aktuellen Richtlinie zu liefern. Ergibt sich nach Vertragsschluss, dass in der Vertragsware Stoffe enthalten sind, die auf der Kandidatenliste stehen, hat der Lieferant ATP unaufgefordert und unverzüglich darüber zu informieren. Diese Pflicht gilt auch nach Auslieferung fort.
- 5.3. Auf Wunsch der ATP hat der Lieferant Erklärungen gemäß den Dodd Frank Act Forderungen an die ATP zu liefern.
- 5.4. Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.
- 5.5. ATP akzeptiert nur bisher nicht verwendete Neuware mit neuestem Datecode, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Bauteile dürfen nicht „refurbished“ sein, Kontakte müssen originale Zinnüberzüge und -depots besitzen. Die Bauteile dürfen bisher nicht verwendet worden sein. Neben der spezifizierten Funktionalität müssen auch die mechanischen Spezifikationen eingehalten werden.
- 5.6. Elektronische Bauteile müssen in ESD-geschützten Behältnissen entsprechend der DIN EN 61340-5-1 angeliefert werden. Es sind maschinenverarbeitbare Bauteilverpackungen zu liefern: wenn möglich Rollen oder unterbrechungsfreie Gurtabschnitte, vorzugsweise mit 30 cm leerem Vorlauf.

### 6. Gewährleistung,

- 6.1. Bei Vorliegen eines Mangels stehen der ATP die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu.
- 6.2. ATP hat die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel hin zu untersuchen und ggf. gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei verborgenen Mängeln ab Entdeckung, dem Lieferanten zugeht.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang, wenn nicht aus dem Gesetz eine längere Frist folgt.

### 7. Schadensersatzansprüche; insbesondere bei fehlerhaften Ursprungserklärungen und bei Verletzungen von Rechten Dritter

- 7.1. Verletzt der Lieferant oder einer seiner Erfüllungsgehilfen eine Pflicht aus dem Vertrag, ist der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten. Sieht das Gesetz eine schärfere Haftung vor, wird die entsprechende Regelung durch den vorstehenden Satz nicht eingeschränkt.
- 7.2. Hat der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der Lieferung abgegeben, so ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der ATP dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge z. B. fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit nicht anerkannt wird.
- 7.3. Der Lieferant ist verpflichtet, ATP hinsichtlich der zu liefernden Waren von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchs-, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, freizustellen bzw. im Falle einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritte, den ATP daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies umfasst auch Prozesskosten, Schadensersatzleistungen sowie anfallende Umbau- und Umkonstruktionsarbeiten, sowie Kosten aus Produktrückrufaktionen.

### 8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 8.1. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Lieferung der Geschäftssitz von ATP.
- 8.2. Wenn der Lieferant Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von ATP ausschließlicher Gerichtsstand.
- 8.3. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

### 9. Schriftformerfordernis für Willenserklärungen, Datenschutz

- 9.1. Rechtserhebliche Willenserklärungen des Lieferanten wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen oder Verlangen nach Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 9.2. ATP ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Lieferanten - auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von ATP beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.